

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über die Bildung von Klassen, Kursen und Gruppen**

Sächsische Klassenbildungsverordnung – SächsKlassBVO

vom 7. Juli 2017

Auf Grund des § 4a Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 Satz 3 und 4 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), der durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium für Kultus:

§ 1

Mindestschülerzahlen und Obergrenzen

Mindestschülerzahlen gemäß § 4a Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes und Klassenobergrenzen gemäß § 4a Absatz 2 Satz 3 und 4 des Sächsischen Schulgesetzes ergeben sich aus Abschnitt 1 der Anlage.

§ 2

Gewichtung bei inklusivem Unterricht

(1) Bei der Bildung von Klassen, Gruppen und Kursen werden hinsichtlich der Obergrenze Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf höher gewichtet. Der Gewichtungszuschlag beträgt für inklusiv unterrichtete Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

1. in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache 0,5 pro Schüler,
2. im Förderschwerpunkt Lernen 1,0 pro Schüler und
3. in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie emotionale und soziale Entwicklung 1,5 pro Schüler.

(2) Bei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in mehreren Förderschwerpunkten ist der Förderschwerpunkt mit dem höchsten Gewichtungszuschlag maßgebend.

(3) Die Gewichtungszuschläge der bei der Klassen-, Gruppen- und Kursbildung zu berücksichtigenden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen in der Summe den Wert 5 nicht über-

schreiten. Ausnahmen sind insbesondere zulässig, wenn die Unterrichtung einer größeren Zahl von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in bestimmten Förderschwerpunkten fachlich und pädagogisch begründet ist; § 4a Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes gilt entsprechend. (4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf Förderschulen keine Anwendung.

§ 3

**Klassenobergrenze
zur Förderung der Integration**

Die Klassenobergrenze für Vorbereitungsklassen oder -gruppen für Schüler mit Migrationshintergrund ergibt sich aus Abschnitt 2 der Anlage.

§ 4

Übergangsregelungen

(1) § 2 findet erstmals im Schuljahr 2018/2019 und nur auf die Klassen-, Gruppen- und Kursbildung für die Eingangsklassenstufen des jeweiligen Schuljahres Anwendung.

(2) Eine Klassenobergrenze von 25 Schülern für die Klassenstufe 1 und 2 an Grundschulen (Abschnitt 1 der Anlage) findet bis zum 31. Juli 2023 nur auf Grundschulen Anwendung, die an einer Pilotphase nach § 64 Absatz 8 des Sächsischen Schulgesetzes teilnehmen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Dresden, den 7. Juli 2017

Die Staatsministerin für Kultus

**In Vertretung
Dr. Frank Pfeil
Staatssekretär**

Anlage
 (zu §§ 1 und 3)

Mindestschülerzahlen, Obergrenzen
Abschnitt 1

Schulart Förderschultyp	Stufe, Klasse, Kurs, Gruppe	Mindest- schüler- zahl	Ober- grenze
Grundschule	Klassenstufe 1 und 2, Regelklasse		25
	LRS-Klasse (§ 13a SOGS)		16
	Gruppe (insbesondere Förderunterricht, Schulgarten, Schwimmen)		16
Oberschule	Gruppe in Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales		16
	Gruppe in Technik und Computer		16
	sonstige Gruppen zum Beispiel im Förderunterricht		16
	Gruppe im Schwimmunterricht		20
Gymnasium	Klassenstufen 5 bis 10	Gruppe in Technik und Computer	16
		Gruppe im Schwimmunterricht	20
	Jahrgangsstufen 11 und 12	Grundkurs	24
		Leistungskurs	20
Schule mit dem Förder- schwerpunkt Sehen	Klasse für Blinde	Klassenstufen 1 und 2	4
		Klassenstufen 3 bis 10	5
	Klasse für Sehbehinderte	5	
Schule mit dem Förder- schwerpunkt Hören	Klasse	5	9
Schule mit dem Förder- schwerpunkt geistige Ent- wicklung	Klasse	Unterstufe, Mittelstufe	6
		Oberstufe	6
		Werkstufe	8
Schule mit dem Förder- schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	Klasse	Klassenstufen 1 bis 4	8
		Klassenstufen 5 bis 10	10
Schule mit dem Förder- schwerpunkt Lernen	Klasse	Klassenstufen 1 und 2	10
		Klassenstufen 3 und 4	12
		Klassenstufen 5 bis 9	15
	Klasse gemäß § 34 SOFS	Klassenstufen H8 bis H10	12
	Gruppe in Hauswirtschaft, Werken, Arbeitslehre, Informatik	9 (Richtwert)	
Schule mit dem Förder- schwerpunkt Sprache	Klasse	Klassenstufen 1 bis 4	10
		Klassenstufen 5 bis 6	12
Schule mit dem Förder- schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	Klasse	Klassenstufen 1 bis 4	8
		Klassenstufen 5 bis 10	10

Schulart Förderschulartyp	Stufe, Klasse, Kurs, Gruppe	Mindest- schüler- zahl	Ober- grenze
Berufsbildende Schulen (außer nachfolgend aufgeführte Bildungsgänge und Organisati- onsformen der Berufsschule)	Gruppe		16
Berufsschule	Klasse für Schüler in Bildungsgängen für die Berufs- ausbildungsvorbereitung (§ 3 Absatz 1 BSO)		22
	Klasse für Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag		22
	Klasse mit Förderschwerpunkt Sehen	5	10
	Klasse mit Förderschwerpunkt Hören	6	12
	Klasse mit Förderschwerpunkt Sprache	6	12
	Klasse in anderen Förderschwerpunkten	8	16
Berufliches Gymnasium	Jahrgangsstufen 12 und 13	Grundkurs	24
		Leistungskurs	20
Abendoberschule	Regelklasse	20	
Abendgymnasium, Kolleg	Vorkurs und Einführungsphase	Regelklasse	20
		Grundkurs	24
	Kursphase mit den Jahrgangsstufen 11 und 12	Leistungskurs	20

Abschnitt 2

Schulart	Organisationsform, Klasse, Gruppe	Ober- grenze	
Grundschule, Oberschule	Erste und Zweite Etappe der Sächsischen Konzeption zur Integration von Migranten	Vorbereitungsklasse	23
		Vorbereitungsgruppe	12
Berufsschulen	Vorbereitungsklassen mit berufspraktischen Aspekten im Berufsvorbereitungsjahr		22